



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Eintragungen von zwei ortsfesten Bodendenkmälern in die Denkmalliste der Gemeinde Marienheide

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	14.05.2009			

Finanzielle Auswirkungen:		☐ Ja	☒ Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Der Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege – stellt gemäß § 3 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW den Antrag, die Bodendenkmäler

GM 112 Hohlweg, Heidenstraße

GM 113 Schmelzstätte Massenhütte

in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler der Gemeinde Marienheide einzutragen.

Den beigegeführten Bodendenkmalblättern sind die jeweiligen Denkmalbeschreibungen und die denkmalrechtlichen Begründungen zu entnehmen.

Aufgrund einer gemeinsamen Ortsbesichtigung mit dem Amt für Bodendenkmalpflege wird der Schutzbereich des Hohlweges, Heidenstraße, auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 17, Flurstück Nr. 16 in nordöstlicher Richtung zurückgenommen.

Da die Denkmaleigenschaft erfüllt ist, sind die Bodendenkmäler nach Durchführung eines entsprechenden denkmalrechtlichen Verwaltungsverfahrens in die Denkmalliste der Gemeinde einzutragen. Das Verfahren an die Eigentümer der Grundstücke wird erst dann

eingeleitet, wenn der Lageplan über den neuen Schutzbereich des Bodendenkmals GM 112 auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 17, Flurstück Nr. 16 der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.

Anlage

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 3 Abs.1 Denkmalschutzgesetz NRW sind die im Sachverhalt dargestellten Bodendenkmäler GM 112 und GM 113 in die Denkmalliste der Gemeinde Marienheide einzutragen.

I. A. Armin Hombitzer

Marienheide, 24.04.2009